



Der Markt Hirschaid erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils aktuellen Fassung folgende

Satzung über den Seniorenbeirat des Marktes Hirschaid

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.06.2016

§ 1 Aufgaben und Rechte

1. Der Markt Hirschaid bildet zur Wahrnehmung und Förderung der Belange der Seniorinnen und Senioren einen „Seniorenbeirat“.
2. Der Seniorenbeirat arbeitet mit der/dem Seniorenbeauftragten des Marktes Hirschaid zusammen. Er berät ferner den Marktgemeinderat, seine Ausschüsse und die Gemeindeverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren durch Mitwirkung bei örtlichen Angelegenheiten der Planung und Gestaltung u.a. in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld, Verkehr, Kultur und Bildung.
3. Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme auf Aufforderung des Marktgemeinderates, eines Ausschusses oder des Bürgermeisters. Ferner kann der Beirat, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt, von sich aus Stellungnahmen abgeben. Die Stellungnahmen sind vom Marktgemeinderat, dem zuständigen Ausschuss oder von der Gemeindeverwaltung umgehend zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates bzw. dessen Stellvertretung darf beratend und empfehlend an den öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit Belange der Seniorenschaft berührt sind. Das Wort kann hierfür der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem Stellvertreter/in erteilt werden. Die öffentliche Tagesordnung des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse wird hierzu der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates zugeleitet.

4. Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
5. Der Seniorenbeirat des Marktes Hirschaid ist Mitglied in der LandesSeniorenVertretung Bayern e.V. (LSVB).
6. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern einschließlich der / dem Vorsitzenden.
2. Für jedes Mitglied muss ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin berufen werden, die/der im Falle eines dauerhaften Ausscheidens des ordentlichen Mitgliedes während der Amtsperiode an dessen Stelle nachrückt. Zusätzlich werden bis zu 5 Nachrücker vorsorglich benannt, die entsprechend der Reihenfolge der Stimmenzahl nachrücken.

3. Der Seniorenbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - bis zu 5 Vertreter der örtlichen Vereine, Verbänden und Institutionen oder örtliche Gruppen mit seniorenpezifischen Bezug, z.B. Kirchen, VdK, örtliche Selbsthilfegruppen usw.
 - die/der Seniorenbeauftragte des Marktes Hirschaid
 - bis zu 4 Einzelpersonen, die Bürger des Marktes Hirschaid sind. Diese dürfen in keinem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis zum Markt Hirschaid stehen.
4. Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat ist ab dem 60. Lebensjahr möglich. Zusätzlich kann der Seniorenbeirat beratende Mitglieder ohne Altersvorgaben aufnehmen, denen kein Stimmrecht im Seniorenbeirat zusteht.
5. Der / Die Vorsitzende vertritt die Ergebnisse der Arbeit des Seniorenbeirates gegenüber dem Markt Hirschaid, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit.
6. Die Seniorenbeiräte wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Art. 51 Abs. 3 GO gilt entsprechend. Bis zur Wahl einer / eines Vorsitzenden tritt die/der 1. Bürgermeister an deren bzw. dessen Stelle. Der Schriftführerin / dem Schriftführer obliegt die Protokollführung.

§ 3 Berufung und Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates

1. Zur Bildung des Seniorenbeirates findet eine Versammlungswahl statt. Diese wird nach Vorankündigung von mindestens 6 Wochen und Aufforderung von Vorschlägen für die Besetzung vom Markt Hirschaid einberufen. Der Markt Hirschaid lädt in geeigneter Weise zur Wahl des Seniorenbeirates ein. Persönliche Benachrichtigungen erfolgen nicht.
2. Interessierte Bürgerinnen und Bürger stellen sich und die örtlichen Vereine, Verbände und Institutionen mit seniorenspezifischen Bezug, z.B. Kirchen, VdK, örtliche Selbsthilfegruppen stellen ihre Kandidatinnen und Kandidaten bei der Wahlversammlung vor.
3. Zur Teilnahme an den Versammlungswahlen sind alle Seniorinnen und Senioren berechtigt, die am Tag der Versammlung das 60. Lebensjahr vollendet und den Hauptwohnsitz in Markt Hirschaid haben und nicht allgemein vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Vor Beginn der Stimmabgabe erhalten alle Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit, sich der Versammlung vorzustellen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit der Beiräte beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit wird an die Wahlperiode des Marktgemeinderates gekoppelt. Insofern wird die Amtszeit des erstmalig gegründeten Seniorenbeirates an das Ende der Wahlperiode des Marktgemeinderates 2014 bis 2020 angepasst.

§ 5 Geschäftsführung

1. Der / Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein.

2. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die nähere Regelungen zum Geschäftsgang enthält. Der Markt Hirschaid ist unterstützend tätig.

§ 6 Finanzierung

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Zur Deckung der notwendigen Auslagen übernimmt der Markt Hirschaid im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit einen im Haushaltsplan jeweils festzulegenden Zuschuss. Der Markt Hirschaid stellt dem Seniorenbeirat für seine Sitzungen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

MARKT HIRSCHAID
Hirschaid, den 31.05.2016
gez.
Erster Bürgermeister
Klaus Homann